



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)]

78/201. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³ sowie die anderen einschlägigen Menschenrechts-übereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [54/160](#) vom 17. Dezember 1999, [55/91](#) vom 4. Dezember 2000, [57/204](#) vom 18. Dezember 2002, [58/167](#) vom 22. Dezember 2003, [60/167](#) vom 16. Dezember 2005, [62/155](#) vom 18. Dezember 2007, [64/174](#) vom 18. Dezember 2009, [66/154](#) vom 19. Dezember 2011, [68/159](#) vom 18. Dezember 2013, 70/156 vom 17. Dezember 2015, 72/170 vom 19. Dezember 2017, 74/159 vom 18. Dezember 2019 und 76/162 vom 16. Dezember 2021 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen [54/113](#) vom 10. Dezember 1999, [55/23](#) vom 13. November 2000 und [60/4](#) vom 20. Oktober 2005 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.



Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde⁴,

unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁵,

unter Hinweis darauf, dass laut der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Staaten die Pflicht haben, ungeachtet der Unterschiede ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen bei der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und bei der Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung und aller Formen der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

ferner unter Hinweis auf den Beitrag zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die in den Jahren 2011 und 2021 jeweils am 22. September abgehaltenen Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten beziehungsweise zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶ geleistet haben,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur⁷, die zusammen mit dem dazugehörigen Aktionsplan⁸ am 2. November 2001 durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf die am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltene Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt,

⁴ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

⁵ A/78/242.

⁶ Siehe A/CONF.189/12 und A/CONF.189/12/Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁷ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Bd. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-03/2001_Allgemeine_Erklärung_zur_kulturellen_Vielfalt.pdf.

⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-03/2001_Allgemeine_Erklärung_zur_kulturellen_Vielfalt.pdf.

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu schützen,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass am 25. Juni 2023 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁹ durch die Weltkonferenz über Menschenrechte und am 10. Dezember 2023 der fünfundsiebzigste Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte begangen wurden, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Bemühungen zu ihrer Umsetzung weiter zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen mangelnder Achtung und Anerkennung der kulturellen Vielfalt auf Menschenrechte, Gerechtigkeit, Freundschaft und das grundlegende Recht auf Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

sowie in Anerkennung des Beitrags, den die verschiedenen Kulturen zur Entwicklung und Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle geleistet haben und weiter leisten,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt, und in dieser Hinsicht auf ihre Resolutionen hinweisend, die unter dem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

bekräftigend, dass eine diskriminierende Behandlung unterschiedlicher Kulturen und Religionen dem Grundsatz der Gleichheit der Menschen abträglich ist,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beiträgt,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt und der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass, Gewalt und Extremismus zwischen den Völkern und Nationen führen,

⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

anerkennd, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

im Bewusstsein der Vielfalt der Welt, in der Erkenntnis, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen, sich dessen bewusst, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt ist, und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dazu verpflichtend, das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschen überall voranzubringen und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anzuregen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur Entwicklung und zur Erreichung der einzelstaatlichen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, ist;

3. *erinnert* daran, dass gemäß der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt niemand sich auf kulturelle Vielfalt berufen darf, um völkerrechtlich garantierte Menschenrechte zu verletzen oder ihren Geltungsbereich einzuschränken;

4. *erinnert außerdem* an die Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰, in der die Mitgliedstaaten die natürliche und kulturelle Vielfalt der Welt würdigten und anerkannten, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können und sie in entscheidendem Maße ermöglichen;

5. *erkennt an*, welcher Stellenwert der kulturellen Vielfalt in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beigemessen wird, insbesondere in Ziel 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, in dem es um inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung und die Förderung von Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle geht;

6. *erkennt außerdem an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

7. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

8. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

¹⁰ Resolution 70/1.

9. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

10. *weist darauf hin*, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb aller Nationen und zwischen ihnen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und produktiven Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

11. *betont*, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf der Grundlage der gleichen Würde verstärkt werden soll, indem die Bemühungen auf internationaler Ebene um die Verringerung von Konfrontationen unterstützt, Fremdenfeindlichkeit bekämpft und die Achtung der Vielfalt gefördert werden, und betont in dieser Hinsicht außerdem, dass die Staaten allen Versuchen, eine Einheitskultur einzuführen oder bestimmte Modelle sozialer oder kultureller Systeme vorzuschreiben, entgegenzutreten und den Dialog zwischen den Zivilisationen sowie eine Kultur des Friedens, der Toleranz und des interreligiösen Dialogs fördern sollen, was zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung beitragen wird;

12. *begrüßt* die Aktivitäten des Zentrums der Bewegung der nichtgebundenen Länder für Menschenrechte und kulturelle Vielfalt in Teheran und anerkennt die wichtige Rolle des Zentrums bei der Förderung der Allgemeingültigkeit aller Menschenrechte sowie bei der Verwirklichung dieser Rechte;

13. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

14. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

15. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

16. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

17. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und nicht-staatlichen Organisationen *auf*, interkulturelle Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen und einzuleiten, um alle Menschenrechte zu fördern und dadurch ihre Allgemeingültigkeit zu stärken;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

19. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

20. *betont* die Notwendigkeit einer freien Nutzung der Medien und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Bedingungen für die Wiederbelebung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schaffen;

21. *ersucht* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die in dieser Resolution angesprochenen Fragen auch künftig bei seinen Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte umfassend zu berücksichtigen;

22. *ersucht* das Hohe Kommissariat *außerdem* und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs über die Menschenrechte zu unterstützen;

23. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Studien darüber durchzuführen, wie die Achtung der kulturellen Vielfalt zur Förderung der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit zwischen allen Nationen beiträgt;

24. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, der auf die Anstrengungen eingeht, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene hinsichtlich der Anerkennung und der Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt unternommen werden, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen berücksichtigt, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer achtzigsten Tagung vorzulegen;

25. *beschließt*, die Frage auf ihrer achtzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023